



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

104. Jahrgang

Nr. 5

26. August 2011

---

## INHALT

---

Nr.		Seite
150	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011	650
151	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2011	651
152	Weiheproklamation	652
153	Künftige Pfarrestruktur im Bistum Speyer – Berichtigung	653
154	Urkunde über die Umpfarrung der Filiale St. Valentin, Mannweiler aus der Pfarrei St. Valentin, Oberndorf in die Pfarrei St. Josef, Bayerfeld	654
155	Urkunde über die Umpfarrung der Orte Münsterappel, Niederhausen und Oberhausen aus der Pfarrei St. Matthäus, Kriegsfeld in die Pfarrei St. Valentin, Oberndorf	655
156	Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	655
157	Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 1. März 2011	662
158	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. März 2011	664
159	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. Juni 2011	674
160	Ordnung über das Verfahren bei Personalangelegenheiten betreffend die Geistlichen und die sonstigen Mitarbeiter im pastoralen Dienst der Diözese Speyer	678
161	Änderung der Besetzung des kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier	680
162	Neue Vergabeordnung des Bonifatiuswerkes	680
163	Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland	680
164	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	681
	Dienstnachrichten	683

---

## Die deutschen Bischöfe

### 150 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2011. Dabei steht das soziale Handeln unserer Kirche im Mittelpunkt. Es geht um unseren gemeinsamen Einsatz für soziale Gerechtigkeit – auch mit und für Menschen mit Behinderung, so der Schwerpunkt in diesem Jahr.

Jeder Mensch träumt von einem gesunden Leben und möglichst wenigen eigenen Schwächen. Doch kein Mensch ist perfekt. Irgendetwas findet jeder an sich nicht so, wie er es gerne hätte. Genauso geht es Menschen mit Behinderung. Sie haben Wünsche, Ziele und Träume wie alle. Sie wünschen sich, nicht zuerst als Mensch mit einer Behinderung gesehen zu werden, sondern als eine Person wie jede andere. Es gibt aber immer noch viele Berührungspunkte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Die Möglichkeiten, sich im Alltag zu begegnen, sind oft begrenzt.

Die Caritas setzt sich in diesem Jahr besonders für behinderte Menschen in unserer Gesellschaft ein. Sie haben ein Recht, das kirchliche und gesellschaftliche Leben mit zu gestalten. Da macht es keinen Unterschied, ob jemand behindert ist oder nicht. Gerade weil jeder von uns anders und einzigartig ist, ist das Zusammenleben und die Begegnungen so wertvoll. Wir Bischöfe rufen deshalb zu Solidarität mit behinderten Menschen auf und unterstützen ihr Anliegen auf selbstbestimmte Teilhabe in Kirche und Gesellschaft.

*(Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei einfließen)*

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Würzburg, den 21. Juni 2011

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11. September 2011, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden.*

*Im Bistum Speyer steht die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt des Caritas-Sonntags. Die Pfarreien können für die Gottesdienstgestaltung auf Vorschläge und Bausteine zurückgreifen, die für die Caritas-Kampagne „Kein Mensch ist perfekt“ entwickelt wurden. Sie stehen auf der Internetseite <http://blog.kein-mensch-ist-perfekt.de/material/gottesdienste/> zum Herunterladen bereit.*

## **151 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2011**

Liebe Schwestern und Brüder!

„Der Glaube wird stark durch Weitergabe!“ Dieses Wort des seligen Papstes Johannes Paul II. bringt das Anliegen des Sonntags der Weltmission zum Ausdruck, den wir am 23. Oktober zusammen mit den Katholiken in aller Welt begehen. Es erinnert uns daran, dass unser eigener Glaube wächst, wenn wir das Evangelium mit anderen teilen.

Das biblische Motto des diesjährigen Weltmissionssonntags zielt in die gleiche Richtung: „Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16) – eine Aufforderung, die uns im mutigen Glaubenszeugnis bestärkt. Was dies in der Praxis bedeutet, lässt sich an der Situation des westafrikanischen Senegal, dem Beispielland des Missionssonntags 2011, ablesen: Die dortige Kirche ist eine kleine Minderheit. Aber sie ist lebendig im Glauben und wesentlich am Aufbau der Gesellschaft beteiligt.

Die deutschen Bischöfe laden Sie, liebe Schwestern und Brüder, zum Gebet für die missionarische Aufgabe der Kirche ein. Wir bitten Sie zugleich um eine großzügige Spende für den weltweiten Dienst der Kirche. Mit Ihrer Unterstützung für Missio, das Päpstliche Missionswerk in Deutschland, bei der Kollekte am kommenden Sonntag setzen Sie ein Zeichen weltkirchlicher Solidarität. Sie helfen mit, dass der Glaube weltweit wachsen kann und reiche Frucht trägt.

Würzburg, den 21. Juni 2011 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2011, auch am Vora-  
bend, in allen Gottesdiensten verlesen oder auf andere geeignete Weise  
bekannt gemacht werden.*

### **152 Weiheproklamation**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird am Samstag, 10. September 2011, im Dom zu Speyer folgenden Priesterkandidaten und Bewerbern zum Ständigen Diakonat das Sakrament der Diakonenweihe spenden:

Dominik Geiger, Leimersheim (Priesteramtskandidat)

Danijel Ševo, Dannstadt (Priesteramtskandidat)

Eric Diethöfer, Dansenberg (Bewerber Ständiger Diakonat)

Hans-Jürgen Erb, Zweibrücken (Bewerber Ständiger Diakonat)

Michael Geiger, Gleisweiler (Bewerber Ständiger Diakonat)

Der Weihegottesdienst beginnt um 9 Uhr. Die Namen der Weihekandidaten sind am kommenden Sonntag in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

### 153 Künftige Pfarrestruktur im Bistum Speyer – Berichtigung

Im OVB Nr. 3/2011, S. 402–414, wurde die ab 1. Advent 2015 gültige Pfarrestruktur im Bistum Speyer veröffentlicht. Darin sind zwei Fehler enthalten, die hiermit berichtigt werden:

- Pfarreien Grünstadt und Göllheim: Die Filiale Lautersheim gehört nicht zu Bossweiler, sondern zu Göllheim.
- Pfarrei Otterberg: Als fester Gottesdienstort wurde Otterbach festgelegt (nicht, wie irrtümlich angegeben, Otterberg).

Die entsprechenden Tabellenzeilen müssen demnach richtig lauten wie folgt:

<i>Pfarreiname (Arbeitstitel)</i>	<i>Pfarrsitz</i>	<i>fester Gottesdienstort</i>	<i>Bisherige Pfarreien/ Kuratiien (mit Filialen)</i>
<b>Grünstadt</b>	Grünstadt	Grünstadt	Grünstadt, St. Peter <i>(mit Filialen Kirchheim u. Mertenheim)</i> Neuleiningen, St. Nikolaus <i>(mit Filiale Sausenheim)</i> Dirnstein, St. Laurentius Großkarlbach, St. Jakobus Laumersheim, St. Bartholomäus Bockenheim, St. Lambert <i>(mit Filiale Obrigheim)</i> Bossweiler, St. Oswald <i>(mit Filialen Ebertsheim, Quirnheim, Rodenbach)</i>
<b>Göllheim</b>	Göllheim	Göllheim	Göllheim, St. Johannes Nepomuk <i>(mit Filialen Dreisen, Lautersheim und Rüssingen)</i> Weitersweiler, St. Bartholomäus Ottersheim, St. Amandus <i>(mit Albisheim)</i> <i>(mit Filialen Biedesheim, Bubenheim, Immesheim)</i> Zell, St. Philipp der Einsiedler <i>(mit Filiale Einselfthum)</i>
<b>Otterberg</b>	Otterberg	Otterbach	Otterbach, Mariä Himmelfahrt Otterberg, Mariä Himmelfahrt Erfenbach, Unbefleckte Empfängnis Mariä <i>(mit Filiale Siegelbach)</i> Schallodenbach, St. Laurentius <i>(mit Filiale Schneckenhausen)</i> Katzweiler, Mariä Himmelfahrt <i>(mit Filialen Mehlbach, Olsbrücken)</i> Weilerbach, Hl.Kreuz <i>(mit Filialen Rodenbach, Schwedelbach)</i>

**154 Urkunde über die Umpfarrung der Filiale St. Valentin, Mannweiler aus der Pfarrei St. Valentin, Oberndorf in die Pfarrei St. Josef, Bayerfeld**

Nach entsprechenden Beschlüssen des Verwaltungsrates der Filiale St. Valentin, Mannweiler, des gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Pfarreiengemeinschaft Obermoschel sowie des Verwaltungsrates und des Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Josef, Bayerfeld, ordne ich auf Antrag von Pfarrer Ernst Spohn und nach Anhörung des Priesterrates hiermit gemäß c. 515 § 2 CIC Folgendes an:

1. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 wird die Filiale St. Valentin, Mannweiler, aus der Pfarrei St. Valentin, Oberndorf, in die Pfarrei St. Josef, Bayerfeld, umgepfarrt.
2. Die Zusammensetzung des bestehenden Verwaltungsrates der Filiale Mannweiler bleibt von dieser Anordnung unberührt.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl der pfarrlichen Gremien am 5./6. November 2011 erfolgt gemäß der nach der Umpfarrung bestehenden Struktur.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 7. Juli 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**155 Urkunde über die Umpfarung der Orte Münsterappel, Niederhausen und Oberhausen aus der Pfarrei St. Matthäus, Kriegsfeld in die Pfarrei St. Valentin, Oberndorf**

Nach entsprechendem Beschluss des gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Pfarreiengemeinschaft Obermoschel ordne ich auf Antrag von Pfarrer Ernst Spohn hiermit gemäß c. 515 § 2 CIC Folgendes an:

1. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 werden die Orte Münsterappel, Niederhausen und Oberhausen aus der Pfarrei St. Matthäus, Kriegsfeld, in die Pfarrei St. Valentin, Oberndorf, umgepfarrt.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl der pfarrlichen Gremien am 5./6. November 2011 erfolgt gemäß der nach der Umpfarung bestehenden Struktur.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 7. Juli 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**156 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse**

in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20.6.2011

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,

- in Erfüllung ihrer Pflicht, dass das kirchliche Arbeitsrecht außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden muss, wie sie die katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat,
- die folgende

### **Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse**

#### **Artikel 1**

#### **Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes**

Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft). Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen anerkennen und ihrem Handeln zugrunde legen, dass Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung der Einrichtung, für die sie tätig sind, sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der katholischen Kirche ausrichten haben.

#### **Artikel 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Grundordnung gilt für
  - a) die (Erz-)Diözesen,
  - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
  - c) die Verbände von Kirchengemeinden,
  - d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
  - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
  - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.
- (2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2013 diese Grundordnung durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbst-

bestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

- (3) Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiter, die auf Grund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.

### **Artikel 3**

#### **Begründung des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Der kirchliche Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen. Er muss auch prüfen, ob die Bewerberin und der Bewerber geeignet und befähigt sind, die vorgesehene Aufgabe so zu erfüllen, dass sie der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Funktion gerecht werden.
- (2) Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale, katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
- (3) Der kirchliche Dienstgeber muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Festlegung der entsprechenden Anforderungen sicherstellen, dass sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.
- (4) Für keinen Dienst in der Kirche geeignet ist, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (5) Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluss des Arbeitsvertrages durch Befragung und Aufklärung der Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen, dass sie die für sie nach dem Arbeitsvertrag geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) erfüllen.

### **Artikel 4**

#### **Loyalitätsobliegenheiten**

- (1) Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. Insbesondere im pastoralen, katechetischen und erzieherischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erforderlich. Dies gilt auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (2) Von nicht katholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen.
- (3) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.
- (4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.

### **Artikel 5**

#### **Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten**

- (1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber durch Beratung versuchen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z.B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. Als letzte Maßnahme kommt eine Kündigung in Betracht.
- (2) Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Loyalitätsverstöße als schwerwiegend an:
  - Verletzungen der gemäß Art. 3 und 4 von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu erfüllenden Obliegenheiten, insbesondere Kirchenaustritt, öffentliches Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z.B. hinsichtlich der Abtreibung) und schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen,
  - Abschluss einer nach dem Glaubensverständnis und der Rechtsordnung der Kirche ungültigen Ehe,
  - Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i. V. mit c. 751 CIC), Verunehrung der heiligen Eucharistie (c. 1367 CIC), öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Hass und Verachtung gegen Religion und Kirche (c. 1369 CIC), Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (insbesondere gemäß den cc. 1373, 1374 CIC).
- (3) Ein nach Abs. 2 generell als Kündigungsgrund in Betracht kommendes Verhalten schließt die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung aus,

wenn es begangen wird von pastoral, katechetisch oder leitend tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica tätig sind. Von einer Kündigung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.

- (4) Wird eine Weiterbeschäftigung nicht bereits nach Abs. 3 ausgeschlossen, so hängt im übrigen die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von den Einzelfallumständen ab, insbesondere vom Ausmaß einer Gefährdung der Glaubwürdigkeit von Kirche und kirchlicher Einrichtung, von der Belastung der kirchlichen Dienstgemeinschaft, der Art der Einrichtung, dem Charakter der übertragenen Aufgabe, deren Nähe zum kirchlichen Verkündigungsauftrag, von der Stellung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in der Einrichtung sowie von der Art und dem Gewicht der Obliegenheitsverletzung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Lehre der Kirche bekämpft oder sie anerkennt, aber im konkreten Fall versagt.
- (5) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die aus der katholischen Kirche austreten, können nicht weiterbeschäftigt werden. Im Fall des Abschlusses einer nach dem Glaubensverständnis und der Rechtsordnung der Kirche ungültigen Ehe scheidet eine Weiterbeschäftigung jedenfalls dann aus, wenn sie unter öffentliches Ärgernis erregenden oder die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigenden Umständen geschlossen wird (z.B. nach böswilligem Verlassen von Ehepartner und Kindern).

### **Artikel 6 Koalitionsfreiheit**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, innerhalb ihrer Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgaben und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. Die Koalitionsfreiheit entbindet sie aber nicht von der Pflicht, ihre Arbeit als Beitrag zum Auftrag der Kirche zu leisten.
- (2) Wegen der Zielsetzung des kirchlichen Dienstes muss eine Vereinigung dessen Eigenart und die sich daraus für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergebenden Loyalitätsobliegenheiten anerkennen. Vereinigungen, die diesen Anforderungen gerecht werden, können die

ihnen angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der zulässigen Koalitionsbetätigung in der Einrichtung unterstützen. Dabei haben sie und die ihnen angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf zu achten, dass die Arbeit einer kirchlichen Einrichtung unter einem geistig-religiösen Auftrag steht. Sie müssen das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes respektieren.

### **Artikel 7** **Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** **an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen**

- (1) Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. Die Beschlüsse dieser Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für das jeweilige Bistum. Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die KODA-Ordnungen. Die Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.
- (2) Wegen der Einheit des kirchlichen Dienstes und der Dienstgemeinschaft als Strukturprinzip des kirchlichen Arbeitsrechts schließen kirchliche Dienstgeber keine Tarifverträge mit Gewerkschaften ab. Streik und Aussperrung scheiden ebenfalls aus.

### **Artikel 8** **Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung**

Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden. Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). Die Gremien der Mitarbeitervertretungsordnung sind an diese Grundordnung gebunden.

### **Artikel 9** **Fort- und Weiterbildung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse,

aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.

### **Artikel 10** **Gerichtlicher Rechtsschutz**

- (1) Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.
- (3) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.

Hiermit wird die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Speyer, den 22. Juli 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

### **157 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 1. März 2011**

Die Regionalkommission Mitte hat in ihrer Sitzung am 01. März 2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Beschlüsse der Bundeskommission vom 21. Oktober 2010 bzw. 09. Dezember 2010 werden wie folgt umgesetzt:
  - a. Die lineare Vergütungserhöhung aus dem Jahr 2010 wird als Einmalzahlung umgerechnet.
    - Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Auszubildenden nach Anlage 7 zu den AVR erhalten im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Mitte eine Einmalzahlung in Gesamthöhe von 15,33 v. H. der individuellen Monatsvergütung bzw. von 28 v. H. der individuellen Ausbildungsvergütung für den Monat Dezember 2010 ohne Berücksichtigung der Vergütungserhöhung von 1,2%. Diese Einmalzahlung ist spätestens mit der Vergütung für den Monat April 2011 zu zahlen. Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 1 besteht, wenn der Mitarbeiter bzw. Auszubildende an mindestens einem Tag des Monats Dezember 2010 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsvergütung (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes im Dezember 2010 keine Bezüge erhalten hat.
    - Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung bzw. der Erhöhung der Ausbildungsvergütung für das Jahr 2010 abgegolten.
  - b. Die Umstellung auf die neuen Anlagen 30 bis 33 zu den AVR und, die Anwendung der Neuregelung für die unteren Vergütungsgruppen erfolgt zum 01. April 2011. Die Regelung für die nebenberuflich geringfügig Beschäftigten gilt ab 01. Januar 2011.
  - c. Für alle Mitarbeiter gelten ab dem 1. Januar 2011 die jeweiligen mittleren Werte zu allen Vergütungsbestandteilen Stand 1. Januar 2010 aus dem Bundesbeschluss vom 21. Oktober 2010.
  - d. Die Arbeitszeit in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird auf 39 Stunden festgelegt. Diese Mitarbeiter erhalten jeweils einen Tag Arbeitszeitverkürzung in den Kalenderjahren 2011 und 2012 entsprechend der Regelung in § 1b der Anlage 5 zu den AVR. Bereits in 2011 genommene Arbeitszeitverkürzungstage werden angerechnet.

- e. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ausgenommen die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Anlage 30 AVR) erhalten im Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 240,- €, Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR erhalten im Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 50,- €.
2. Für alle Mitarbeiter gelten ab dem 1. Juni 2011 die jeweiligen mittleren Werte zu allen Vergütungsbestandteilen Stand 1. August 2011 aus dem Bundesbeschluss vom 21. Oktober 2010.
3. Prozessvereinbarung

Mitarbeiter- und Dienstgeberseite erarbeiten eine Vorgehensweise, nach der sich regionale und spartenbezogene Differenzierungen bei zukünftigen Vergütungsvereinbarungen verbindlich festlegen lassen.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang die in der jeweiligen Region bzw. Sparte bestehende Refinanzierungs- und Wettbewerbsstruktur (Tarife der Wettbewerber) berücksichtigt werden.

Aktuell muss insbesondere die Vergütungsstruktur für den Bereich der Nichtfachkräfte in der stationären und ambulanten Altenhilfe untersucht werden.

Zu diesem Zweck wird ein Ausschuss eingerichtet, der mit je drei (max. fünf) Dienstgeber- und Mitarbeitervertretern der Regionalkommission Mitte besetzt ist und Sachverständige (z.B. Landesarbeitsgemeinschaften) hinzuziehen kann.

Zeigen die Ergebnisse dieses Ausschusses, dass die vereinbarten Vergütungen nicht mit der Wettbewerbs- bzw. Refinanzierungssituation übereinstimmen, wird die Regionalkommission Mitte sachgerechte Anpassungen vornehmen.

Der Ausschuss wird beauftragt, bis zum 30. September 2011 der Regionalkommission Mitte Ergebnisse vorzulegen.

Die Regionalkommission Mitte setzt einen weiteren Ausschuss ein, der sich mit dem Thema Gesundheitsfürsorge und Arbeitszeitregelungen für ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege befasst.

Der Ausschuss wird beauftragt, bis zum 30. September 2011 der Regionalkommission Mitte Ergebnisse vorzulegen.

4. Dieser Beschluss tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Mainz, den 01. März 2011

gez. Matthias Färber

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

### **Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 10. Mai 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

### **158 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. März 2011**

Weitere Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

#### **I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst die nachfolgenden, unter den Ziffern 1 bis 11 dargestellten Beschlüsse:**

1. Beschluss zur Heim- und Werkstattzulage in Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR und in Anlage 33 zu den AVR:
  - a) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz a Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:  
 „(a) 1Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR, in“
  - b) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz b Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:  
 „(b) 1Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR,“
  - c) In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird an allen Tätigkeitsmerkmalen die Hochziffer 1 gestrichen.
  - d) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 (im Anhang B der Anlage 33 zu den AVR) wird der Text unter Ziffer 1 ersetzt durch das Wort „entfällt“.

2. Beschluss zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR:

- a) In Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR werden in Absatz (a) die Unterabsätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Zeitzuschlag nach

§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Anlage 6 zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

und die Überstundenvergütung nach

§ 3 Abs. 2 der Anlage 6 zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR

sind dem Mitarbeiter so rechtzeitig zu zahlen, dass er über die Überstundenabgeltung am letzten Werktag des Kalendermonats verfügen kann, der auf den folgt, in dem der im Einzelfall gemäß

§ 3 der Anlage 6 zu den AVR,

§ 5 Abs. 4, 5 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 33 zu den AVR

angewandte Ausgleichszeitraum endet.

Stehen dem Mitarbeiter Urlaubsbezüge nach § 2 der Anlage 14 zu den AVR oder Krankenbezüge nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR für einen vollen Kalendermonat oder für Tage desselben zu und hat er Anspruch auf den Aufschlag nach § 2 Abs. 1 und 3 der Anlage 14 zu den AVR, so gilt für die Zahlung des Aufschlags Unterabsatz 2 Satz 2 entsprechend.

- b) In Anlage 1 Abschnitt X Absatz (b) zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR, § 3 der Anlage 30 zu den AVR, § 2 der Anlage 31 zu den AVR, § 2 der Anlage 32 zu den AVR, § 2 der Anlage 33 zu den AVR) zu teilen.“

3. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR:

In Anlage 2a zu den AVR wird vor dem Abschnitt „Vergütungsgruppe Kr 1“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Anlage findet mit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in der jeweiligen Region keine Anwendung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mitarbeiter dieser Anlage, die am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die nicht vom Geltungsbereich der Anlage 31 zu den AVR erfasst werden. <sup>3</sup>Dies sind die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 13 mit Aufstieg nach 14 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR.“

4. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR:

In Anlage 2d zu den AVR wird im Abschnitt „Geltungsbereich“ in Satz 3 das Wort „insbesondere“ gestrichen.

5. Beschluss zu Anlage 14 zu den AVR:

a) In Anlage 14 zu den AVR werden in § 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Aufschlag ermittelt sich aus dem Tagesdurchschnitt der Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,

der Überstundenvergütung nach

§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR,

dem Zeitzuschlag nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

für ausgeglichene Überstunden,

der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR, § 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR, § 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR, § 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR, § 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR

der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, sowie den Aufschlagszahlungen nach dieser Vorschrift während der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs.

(4) <sup>1</sup>Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 3 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Tage  $1/65$ , bei einer Verteilung auf sechs Tage  $1/78$  aus der Summe der in den dem Urlaubsbeginn vorangegangenen drei Kalendermonaten gezahlten

Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,

der Überstundenvergütung nach

§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR,

des Zeitzuschlages nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

für ausgeglichene Überstunden,

der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach

§ 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,

§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,  
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR

der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR sowie der Aufschlagszahlungen nach Absatz 3. <sup>2</sup>Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. <sup>3</sup>Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Drei-Kalendermonate-Berechnungszeitraumes.“

b) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. (2) die Ziffer „IIa“ gestrichen.

6. Beschluss zur Arbeitszeit in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR:

a) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. 2 die Ziffer „5“ gestrichen und in § 1 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

<sup>3</sup>Die Anlage 5 zu den AVR gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, § 5, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.

b) In Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 3 des § 5 wie folgt neu gefasst:  
„(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 3 der Anlage 5b zu den AVR und § 9 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR abzubauen.“

c) In Anlage 5 zu den AVR wird § 10 wie folgt neu gefasst:  
„Bei Mitarbeitern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG), kann, sofern die Eigenart des Dienstes es erfordert, einzelvertraglich von den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5, 32 und 33 zu den AVR abgewichen werden.“

7. Beschluss zu Bereitschaftszeiten in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

In den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in § 8 Abs. 1 a) vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „tarifliche“ eingefügt.

8. Beschluss zu Kranken- und Altenpflegeschulen in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR:

a) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 nach der Anmerkung 1 zu Absatz 1 eine neue Anmerkung 2 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31 zu den AVR.“

- b) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 nach der Anmerkung 1 zu Absatz 1 eine neue Anmerkung 2 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen fallen unter die Anlage 32 zu den AVR, soweit diese nicht unter die Anlage 31 zu den AVR fallen.“

9. Beschluss zu § 2a der Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird § 2a (Qualifizierung“) wie folgt neu gefasst:

„§ 2 a Qualifizierung

<sup>1</sup>Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. <sup>3</sup>Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung 1 zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Anmerkung 2 zu Satz 3:

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe tätig sein.“

10. Beschluss zu Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung in Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 in Satz 2 nach der Zahl „Ia,“ die Zahl „Ic,“ eingefügt.

### 11. Beschluss zu Heilerziehungshelfern in Anlage 33 zu den AVR:

Die Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“

## **II. Die Beschlüsse unter Ziffern 1 bis 11 treten rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.**

Fulda, den 31. März 2011

Unterschrift des Vorsitzenden

## **Erläuterungen**

### **I. Regelungsziel**

Mit den Beschlüssen vom 21.10.2010 hat sich die Beschlusskommission für die Überleitung der Mitarbeiter der bisherigen Anlagen 2a, 2c, 2d und der Ärzte in die neuen Anlagen 30 bis 33 zu den AVR entschieden. Sie hat dazu jeweils eine Überleitungs- und Besitzstandsregelung festgelegt.

Die Beschlusskommission hat am 21.10.2010 außerdem eine Redaktionsgruppe eingesetzt, die die Beschlüsse auf redaktionelle Fehler und Regelungslücken überprüfen soll. Diese Redaktionsgruppe tagte am 31.1.11 und 21.2.2011 und schlug aufgrund der bis dahin eingegangenen Rückmeldungen aus der Praxis vor, die BK Beschlüsse vom 21.10.2010 und die AVR in einigen Punkten zu ergänzen bzw. anzupassen. Die Verhandlungskommission hat in ihrer Sitzung am 2./3.3.2011 die Vorschläge der Redaktionsgruppe geprüft und weitere klarstellende Regelungen beraten und beschlossen. In der Sitzung der Verhandlungskommission am 31.3.2011 wurden die Beschlusstexte zum Teil noch einmal korrigiert und verändert.

### **II. Wesentlicher Inhalt**

#### Zu Beschluss Ziffer 1 (Heim- und Werkstattzulage)

Aufgrund der bisherigen Regelung in Anlage 33 zu den AVR (Hochziffer 1 Anhang B) erhielten nicht alle Mitarbeiter in Werkstätten für behinderte Menschen eine Heim- und Werkstattzulage. Um diesen Umstand zu beheben, wurde die Heim- und Werkstattzulage gemäß Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR für Mitarbeiter der Anlage 33 zu den AVR geöffnet.

#### Zu Beschluss Ziffer 2 (Unständige Vergütungsbestandteile)

Unständige Vergütungsbestandteile, wie z. B. Überstundenzuschläge und sonstige Zeitzuschläge, werden nach Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR zeitversetzt mit der Vergütung des nächsten Monats ausbezahlt. Eine ent-

sprechende Regelung gibt es in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR nicht. Um hier Klarheit zu schaffen, dass die Regel der zeitversetzten Vergütung auch für die un-ständigen Vergütungsbestandteile (Überstundenzuschläge und sonstige Zeitzuschläge) nach den neuen Anlagen 30 bis 33 zu den AVR gilt, wird nun in Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR auf die entsprechenden Paragraphen der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR verwiesen.

Zu Beschluss Ziffer 3 (Vergütungsgruppen Kr 13 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR)

Für die oberen Vergütungsgruppen in der Anlage 2a zu den AVR gab es bislang keine Zuordnung in der Anlage 31 zu den AVR. Da die Anlage 2a zu den AVR mit der entsprechenden Vergütungstabelle nicht weitergeführt wird, gab es für die Kr 13 und Kr 14 keine Eingruppierungsregelungen. Um dies zu korrigieren, wird die Anlage 2a zu den AVR für die Kr 13 und Kr 14 weitergeführt.

Zu Beschluss Ziffer 4 (Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung/Anpassung an den Wortlaut des Beschlusses zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR.

Zu Beschluss Ziffer 5 (Zeitzuschläge, Überstunden und Überstundenzeitzuschläge)

In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR ist in den §§ 16, 16 und 15 die Jahressonderzahlung geregelt. In den §§ 16, 16 und 15 werden die Gehaltsbestandteile, wie Überstunden, aufgezählt, die nur in die Berechnung der Jahressonderzahlung einfließen, wenn sie dienstplanmäßig abgeleistet wurden. Im TVöD gibt es gleichlautende Regelungen für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub. Diese sind im Bereich der AVR aber nicht in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR geregelt, sondern in § 2 Abs. 3 der Anlage 14 zu den AVR. § 2 Abs. 3 der Anlage 14 zu den AVR stellt auf die Anlage 6 a zu den AVR, die Bereitschaftsdienstregelungen der Anlage 5 zu den AVR usw. ab, die für die neuen Anlagen keine Geltung mehr entfalten.

Um die Frage der Zeitzuschläge, Überstunden und Überstundenzeitzuschläge auch im Bereich der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR im Falle der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub zu regeln, wurden in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 der Anlage 14 zu den AVR die Verweise auf Anlage 6a zu den AVR etc. um die Verweise auf die einschlägigen Paragraphen in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR ergänzt.

Darüber hinaus wurde Abschnitt IIa aus § 1 Abs. 2 der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR gestrichen. Diese Regelung zu Dienstbezügen teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter gilt somit auch für die Mitarbeiter der Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.

### Zu Beschluss Ziffer 6 (Arbeitszeit)

Mit den beschlossenen Änderungen gelten die in der Anlage 5 zu den AVR normierten Regelungen zum Beginn und Ende der Arbeitszeit (§ 1 Abs. 9), zur Verkürzung der Ruhezeit (§1 Abs. 10), zur Kurzpausenregelung (§ 1 Abs. 7), zu Dienstreisen (§ 6), zu Kurzarbeit (§ 5), zur pauschalierten Abgeltung von Rufbereitschafts- und Bereitschaftsdiensten (§ 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6) sowie zur häuslichen Gemeinschaft (§ 10) nun auch für die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR.

### Zu Beschluss Ziffer 7 (Bereitschaftszeiten)

In den neuen Anlagen 31 bis 33 zu den AVR war in den Regelungen zu den Bereitschaftszeiten (bisherige Arbeitsbereitschaft) in § 8 die Klarstellung erforderlich, dass es sich bei den in § 8 geregelten Faktorierungen nur um eine Vergütungsregel handelt, die die Frage der Bewertung der Bereitschaftszeit als Arbeitszeit (Arbeitsschutz) nicht berührt. Um dies klarzustellen, wird in § 8 Abs. 1 a) das Wort „tarifliche“ eingefügt. Abs. 1 lit. a lautet nunmehr:

- a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktorisiert).

### Zu Beschluss Ziffer 8 (Krankenpflege- und Altenpflegeschulen)

Bislang fehlte in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR der ausdrückliche Hinweis darauf, dass auch Kranken- und Altenpflegeschulen unter den Geltungsbereich der Anlage 31 bzw. 32 zu den AVR fallen. Mit der Übernahme der entsprechenden TVöD-Niederschriftserklärungen zu § 1 Abs. 1 TVöD-K und TVöD-B wird klargestellt, dass auch Kranken- und Altenpflegeschulen unter den Besonderen Teil Krankenhäuser/Betreuungseinrichtungen fallen.

### Zu Beschluss Ziffer 9 (§ 2a Qualifizierung der Anlage 33 zu den AVR)

Die Regelung des TVöD in § 2a „Qualifizierung“ wurde für die Beschlussvorlage (21.10.2011) nicht vollständig übernommen. Um dies zu korrigieren, wird in § 2a der Anlage 33 zu den AVR nun der vollständige Text des § 5.1 Abs. 4 TVöD-B „Qualifizierung in besonderen Fällen“ einschließlich der dazugehörigen Protokollerklärung und Niederschriftserklärung übernommen.

### Zu Beschluss Ziffer 10 (Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung)

Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR (Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung) war bislang nicht vom Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR ausgenommen, obwohl die Regelung nicht mehr in die neue Systematik der Anlage 33 zu den AVR passt. Die Anlage 33 zu den AVR stellt ausschließlich auf die Tätigkeit des Mitarbeiters ab; Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR musste deshalb vom Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR ausgenommen werden.

Zu Beschluss Ziffer 11 (Mitarbeiter(innen) ohne Ausbildung im Erziehungsdienst)

Bislang fehlte in der Anlage 33 zu den AVR eine Entgeltgruppe/Eingruppierung für Mitarbeiter(innen) ohne Ausbildung im Erziehungsdienst. Um diese Mitarbeitergruppe zu regeln, wird in der Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR eine neue Hochziffer 29 eingefügt, deren Text im Wesentlichen dem Wortlaut der alten Hochziffer 2 der Anlage 2d zu den AVR entspricht.

**III. Beschlusskompetenz**

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Klarstellungen zu den Beschlüssen vom 21. Oktober/ 09. Dezember 2010 vorgenommen, die Strukturveränderungen in den AVR darstellen. Strukturveränderungen fallen in die Zuständigkeit der Bundeskommission.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 31. März 2011 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst.

**Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 22. Juli 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

### **159 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. Juni 2011**

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Für alle Mitarbeiter i. S. v. § 1 der Anlage 21 zu den AVR findet mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr.
2. Anlage 21 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage findet Anwendung für Lehrkräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter an Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege-, und Hebammenschulen.

(2) Die Regelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 1, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 erstmals bei diesem Dienstgeber neu beginnt oder die am 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1:

Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Anmerkung 2 zu § 1 Abs. 2:

Die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses ist keine Neueinstellung. Besteht mit einem Mitarbeiter lediglich für die Dauer der Schulferien kein Dienstverhältnis, liegt keine Neueinstellung vor.

#### § 2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1, 2, 2a, 2d und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

#### § 3 Vergütung

(1) Für die Vergütung gelten in Abweichung zu der Anlage 1 Abschnitte I, Ia, Ib, Ic, II, IIa, III, IIIa, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa, IX, IXa und XIV, den Anlagen 3, 3 (Ost), 3a, 3a (Ost), 4 (Ost), 10 und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundes-

landes geltenden Regelungen. Sehen diese Regelungen ein Leistungsentgelt vor, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2007 12 v.H. des Tabellenentgelts ausbezahlt, das für den Monat September desselben Jahres jeweils zusteht.

(2) Soweit diese Regelungen hinsichtlich der Stufenzuordnung auf die Berufserfahrung abstellen, sind die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Dienstgebern im Geltungsbereich der AVR sowie im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist, der Berufserfahrung beim selben Dienstgeber gleichgestellt.

#### § 4 Jahressonderzahlungen

Für Jahressonderzahlungen gelten in Abweichung zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR (Weihnachtszuwendung) und zu Anlage 14 Abschnitt II zu den AVR (Urlaubsgeld) die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

#### § 5 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit, die Überstundenregelung, die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 5, 6 und 6a zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

#### § 6 Urlaub

Für den Urlaub gelten in Abweichung zu Anlage 14 Abschnitt I zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

#### § 7 Überleitungsregelung anlässlich der Abschaffung des Anhangs C zu den AVR für Mitarbeiter, die unter die Anlage 21 zu den AVR fallen

##### (A) Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen, und die am letzten Tag des Schuljahres 2010/11 in einem Dienstverhältnis zu den AVR gestanden haben, das am ersten Tag des Schuljahres 2011/12 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die am 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Ein Dienstverhältnis besteht auch fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

## (B) Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nicht nach Anlage 21 zu den AVR vergütet waren, werden zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 in die Anlage 21 zu den AVR gemäß nachstehenden Regelungen übergeleitet.

(2) Mitarbeiter werden so in Anlage 21 zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seitdem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen bzw. diakonischen Bereich tätig waren, nach Anlage 21 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

(3) Die Eingruppierung bzw. Stufenzuordnung nach Absatz 2 wird wie folgt vorgenommen. Die gemäß § 3 Anhang C (Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR) erreichte Regelvergütungsstufe wird zunächst mit zwei multipliziert. Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeit entsprechend der nach landesrechtlichen Bestimmungen für die Stufenlaufzeit anzuwendenden Regelungen festgelegt.

## (C) Besitzstand

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung und dem Jahresentgelt, geteilt durch 12, errechnet. Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehenden Monatsvergütung zuzüglich Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR und der Weihnachtiszulage gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR. Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

Die Regelvergütung ist zum Ausgleich unterschiedlicher wöchentlicher Durchschnittsarbeitszeiten mit dem Faktor zu multiplizieren,

der sich aus der Division der neuen wöchentlichen Durchschnittsarbeitszeit durch die alte wöchentliche Durchschnittsarbeitszeit errechnet.

Das Jahresentgelt errechnet sich aus dem 12-fachen des Monatsentgelts entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Regelung zuzüglich eines möglichen Leistungsentgelts, der Jahressonderzahlung sowie weiterer regelmäßig gewährter Zulagen; hierzu gehört insbesondere auch die Schulzulage gemäß § 7 D dieser Regelung.

(3) Mitarbeiter, die am Ende des Schuljahres 2010/2011 vollbeschäftigt waren und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sich auf Grund der Umstellung erhöht, haben bis zum Beginn der Sommerferien 2011 einen Anspruch darauf, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang ihrer bisherigen Vollbeschäftigung zu vereinbaren.

(4) Mit teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, kann – soweit nicht dienstliche oder betriebliche Belange entgegenstehen – vereinbart werden, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob die Mitarbeiter im Juli 2011 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätten.

(6) Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage gemäß § 3 Abs.2 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

#### (D) Schulzulage

Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nach An-

hang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren, erhalten zusätzlich zu der Vergütung eine Zulage i.H.v. für die Vergütungsgruppen 10 bis 5b monatlich 50 € und für die Vergütungsgruppen 4b bis 1a monatlich 30 € ab Beginn Schuljahr 2011/12.

3. Der Beschluss tritt zum 9. Juni 2011 in Kraft.

Würzburg, den 9. Juni 2011

Unterschrift des Vorsitzenden

### **Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 11. August 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **160 Ordnung über das Verfahren bei Personalangelegenheiten betreffend die Geistlichen und die sonstigen Mitarbeiter im pastoralen Dienst der Diözese Speyer**

### **§ 1 Entscheidungsvorlage**

Personalangelegenheiten betreffend die Geistlichen und die sonstigen Mitarbeiter im pastoralen Dienst der Diözese Speyer werden durch den Leiter der Hauptabteilung III – Personal – vorbereitet und dem Bischof unterbreitet.

### **§ 2 Personalkonferenz**

Der Bischof leitet die Personalkonferenz, die regelmäßig aus dem Weihbischof, dem Generalvikar und den Leitern der Hauptabteilungen I – Seelsorge – und III – Personal – besteht. Sie berät ihn bei seinen Entscheidungen.

### § 3 Kommission für pastorales Personal

- (1) Der Bischof kann die Entscheidungsfindung an die Kommission für pastorales Personal delegieren.
- (2) Diese Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) dem Leiter der Hauptabteilung III – Personal – als Vorsitzendem
  - b) dem Leiter der Hauptabteilung I – Seelsorge – als stellvertretendem Vorsitzenden
  - c) der Leitung der Abteilung III/3 – Personalförderung
  - d) der Leitung der Abteilung I/1 – Gemeindeseelsorge
  - e) der Leitung des Referates III/12 – Ständige Diakone
  - f) der Leitung des Referates III/13 – Pastoralreferenten
  - g) der Leitung des Referates III/14 – Gemeindereferenten
- (3) Die Kommission zieht die zuständigen Mitarbeiter der Hauptabteilungen I – Seelsorge – und II – Schulen, Hochschulen und Bildung –, sowie den Regens des Priesterseminars zu ihren Beratungen hinzu, wenn deren Zuständigkeitsbereiche betroffen sind.

### § 4 Arbeitsweise der Kommission

- (1) Die Geschäftsführung der Kommission obliegt der Leitung der Abteilung Personalförderung.
- (2) Die Kommission wird vom Vorsitzenden einberufen und tagt bei Bedarf.
- (3) Die Geschäftsführung stellt eine Tagesordnung für die Sitzungen der Kommission auf und übermittelt sie rechtzeitig an die Kommissionsmitglieder.
- (4) Über die Erörterungen der Kommission fertigt die Geschäftsführung eine Niederschrift und leitet diese unverzüglich dem Bischof sowie dem Allgemeinen Geistlichen Rat zu. Der Diözesanbischof entscheidet abschließend.

### § 5 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, 15. Juni 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## Bischöfliches Ordinariat

### 161 Änderung der Besetzung des kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Herr Ansgar Hasselberg wurde zum 01.06.2011 vom Amt des Beisitzers entpflichtet. Herr Thomas Klix wurde zum 01.08.2011 als Beisitzer ernannt.

### 162 Neue Vergabeordnung des Bonifatiuswerkes

Zum 1. Mai 2011 ist die neue Vergabeordnung des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken in Kraft getreten.

Neu aufgenommen wurde die Unterstützung von *innovativen missionarischen Projekten* und die *Förderung der inhaltlichen Arbeit* der Diözesan-Bonifatiuswerke.

Auch in Bezug auf die *Bauhilfe* hat es Veränderungen gegeben. Antragsberechtigt sind jetzt alle Gemeinden mit einem maximalen Katholikenanteil von 12 % (zuvor 15 %). Nach Bewilligung müssen zukünftig die Bauprojekte innerhalb von 2 Jahren begonnen werden und das Bonifatiuswerk ist berechtigt, Mittel zurückzufordern, wenn Projekte innerhalb von 10 Jahren nach Bewilligung verkauft werden.

Im Bereich der *Motorisierungshilfen* sind seit 1. Mai Gemeinden und Institutionen mit einem maximalen Katholikenanteil von 20 % (zuvor 30 %) antragsberechtigt. Gefördert werden können maximal 2/3 der Grundausstattungskosten. Das restliche Drittel sowie Sonderausstattungsünsche müssen vom Antragsteller (ggf. mit Beteiligung der Diözese) aufgebracht werden. Die Antragsteller verpflichten sich, auf die Arbeit des Bonifatiuswerkes aufmerksam zu machen und für eine Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk zu werben.

Alle Anträge müssen beim *Diözesan-Bonifatiuswerk, Webergasse 11, 67346 Speyer* eingereicht werden.

### 163 Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland

Das Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland ist neu erschienen. Neben der postalischen Anschrift enthält das Verzeichnis den Namen der Pfarreien, die Telefon- und Faxnummer des Pfarramtes sowie die Zugehörigkeit zum Bistum.

Aufgenommen sind die Adressen der Caritasverbände sowie die der (Erz-) Bistümer und des Jurisdiktionsbereichs des katholischen Militärbischofs. Das Verzeichnis enthält auch die Militärpfarreien und die Gemeinden für die Gläubigen nichtdeutscher Muttersprache.

Bestellt werden können das Buch und die CD-ROM bei der *Versandbuchhandlung bibelwerk impuls*, Postfach 15 04 63, 70076 Stuttgart, [www.bibelwerk-impuls.de](http://www.bibelwerk-impuls.de) zum Preis von jeweils 24,90 Euro zuzüglich 3,50 Euro Porto und Verpackung.

## **164 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz**

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 34

### **Chancengerechte Gesellschaft - Leitbild für eine freiheitliche Ordnung**

Im Auftrag der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz hat eine Projektarbeitsgruppe von Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft unter dem Vorsitz von Reinhard Kardinal Marx einen Impulstext erarbeitet, der einen Beitrag leisten möchte zur Auseinandersetzung mit dem Selbstverständnis unserer Gesellschaft. Ausgehend von der Frage nach der gerechten Gesellschaft und den Voraussetzungen für gesellschaftlichen Zusammenhalt und Stabilität angesichts schwindender Gewissheiten werden in diesem Impulstext die Prinzipien von Personalität, Solidarität und Subsidiarität am Leitbild verantworteter Freiheit entfaltet. Orientierung für eine entsprechende Gesellschaftsordnung bieten dabei Teilhabe, Befähigung und Chancengerechtigkeit. Insgesamt geht es um eine beteiligungsgerechte Gesellschaft, die durch geeignete Weichenstellungen in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt und Generationengerechtigkeit Chancen zum Ein- und Aufstieg eröffnet und damit dem Ausschluss Benachteiligter entgegenwirkt.

Nr. 35

### **Medienethischer Impulstext: Virtualität und Inszenierung. Unterwegs in der digitalen Mediengesellschaft**

Das medienethische Impulspapier der Publizistischen Kommission „Virtualität und Inszenierung – Unterwegs in der digitalen Mediengesellschaft“ zeigt Trends und Tendenzen der digitalen Entwicklung und deren Bewertung aus christlicher Perspektive auf. Damit soll ein Beitrag zum aktuellen gesellschaftlichen Diskurs über die Chancen und Risiken neuer

Medientechnologien geleistet werden. Der Diskurs ist notwendig, denn die digitalen Medien stellen die Gesellschaft vor bildungspolitische und ethische Herausforderungen. Nicht Informationsmangel ist das Problem der digitalen Mediengesellschaft, sondern die verantwortliche Produktion und Nutzung der unendlich vielen Medieninhalte. Verantwortliches Handeln kann gelingen, wenn Menschen kompetent mit Medien umgehen. Es ist, so einer der Forderungen des Impulspapiers, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft nicht nur technisch, sondern auch sozial anschlussfähig bleibt.

Reihe „Publikationen der Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben“

Reihe „Forum Weltkirche“ Nr. 12

**Religiöser Wandel in Ungarn**

Religion, Kirche und Sekten nach dem Kommunismus

Reihe „Forum Weltkirche“ Nr. 13

**Die Situation ausländischer Priester in Deutschland**

Reihe „Projekte“ Nr. 19

**Eine religiöse Referenz in einem Europäischen Verfassungsvertrag**

Vorstellung eines Projektes der Wissenschaftlichen Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz

Reihe „Projekte“ Nr. 20

**Das religiöse Erbe Europas**

Beiträge einer Fachkonferenz der Wissenschaftlichen Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz am 08./09. Juli 2009

**Bezugshinweis**

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

## Dienstnachrichten

### Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Entpflichtungen vorgenommen:

mit Wirkung vom 1. Juli 2011 Pfarrer Mathew Perunneparampil, Landau, als Krankenhausseelsorger des St.-Vinzentius-Krankenhauses Landau.

mit Wirkung vom 1. August 2011 Kaplan Kiran Kumar Kanapala, als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Edenkoben St. Ludwig. Er scheidet damit aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

mit Wirkung vom 1. August 2011 Kaplan Karunaka Reddy Thumma, Lindenberg, als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Lindenberg St. Maria Immaculata. Er scheidet damit aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

mit Wirkung vom 1. September 2011 Pater Grzegorz Barcik OFM Conv. als Beicht- und Wallfahrtsseelsorger des Minoriten-Klosters Ludwigshafen-Oggersheim sowie von der Mithilfe in der polnischsprachigen Seelsorge.

mit Wirkung vom 1. September 2011 Pater Hieronymus Jopek OFM Conv. als Kaplan der Pfarrei Ludwigshafen-Oggersheim Maria Himmelfahrt. Er scheidet damit aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

mit Wirkung vom 1. September 2011 Domvikar Dr. Georg Müller, Speyer, als bischöflichen Sekretär und persönlichen Referenten.

mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 Dekan Thomas Brenner, Gerbach, als Dekan im Dekanat Donnersberg sowie als Pfarrer der Pfarreien Gerbach St. Michael, Bayerfeld St. Josef, Kriegsfeld St. Matthäus und der Kuratie Ruppertsecken Mariä Himmelfahrt.

mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 Pater Clifford Chikeobi Modum SMMM als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Eschbach St. Ludwig.

### Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Ernennungen vorgenommen:

gemäß der Wahl der Pfarrverbandsteamsitzung vom 31. Mai 2011 Pfarrer Marcin Brylka, St. Ingbert, zum neuen Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde St. Ingbert.

mit Wirkung vom 1. August 2011 Pater Ebimon Abraham MCBS zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Landstuhl Heilig Geist.

mit Wirkung vom 1. August 2011 Kaplan Balaswami Jujugiri zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Lambrecht Herz Jesu.

mit Wirkung vom 1. August 2011 Kaplan Chandra Mohan Nudurupati zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Deidesheim St. Ulrich.

mit Wirkung vom 1. August 2011 Pater Jaimon Chacko Vaniyapurackal MCBS zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Landau Heilig Kreuz.

mit Wirkung vom 1. September 2011 Pater Bernhard Brinks SCJ zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Bellheim St. Nikolaus.

mit Wirkung vom 1. September 2011 Pater Gregor Romanski OFM Conv. zum Kaplan der Pfarrei Ludwigshafen-Oggersheim Mariä Himmelfahrt.

mit Wirkung vom 1. September 2011 Pater Martin Urbanski OFM Conv. zum Beicht- und Wallfahrtsseelsorger des Minoriten-Klosters Ludwigshafen-Oggersheim und Verpflichtung zur Mithilfe in der polnischsprachigen Seelsorge.

mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 Pfarrer Thomas Brenner zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Rheinzabern St. Michael.

mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 Pater Clifford Chikeobi Modum SMMM zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Rockenhausen St. Sebastian.

### **Verleihungen**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Verleihungen vorgenommen:

mit Wirkung vom 1. Juli 2011 Dekan Michael Janson, Haßloch, zusätzlich die Pfarreien Böhl Allerheiligen und Iggelheim St. Simon und Juda, die er bereits seit 1. November 2010 als Administrator betreut.

mit Wirkung vom 1. September 2011 Pfarrer Frank Aschenberger, Hettenleidelheim, die Pfarreien Waldsee St. Martin, Altrip St. Peter und Paul, Limburgerhof St. Bonifatius, Neuhofen St. Nikolaus und Otterstadt Mariä Himmelfahrt als Pfarreiengemeinschaft.

mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 Msgr. Ludwig Müller, Rockenhausen, zusätzlich die Pfarreien Gerbach St. Michael, Bayerfeld St. Josef sowie die Kuratie Ruppertsecken Mariä Himmelfahrt.

mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 Pfarrer Anton Ocieпка, Kirchheimbolanden, zusätzlich die Pfarrei Kriegsfeld St. Matthäus.

### **Stellenzuweisung**

Pater Martin Kelechi Igboko SMMM, Göcklingen, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 die Kaplansstelle in der Pfarreiengemeinschaft Klimgemünster St. Michael zugewiesen.

### **Einstellung**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2011 Herrn Dipl.-Theol. Manuel Wluka als bischöflichen Sekretär und persönlichen Referenten eingestellt.

### **Versetzung**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Juli 2011 Gemeindereferentin Beate Stiegler, Landau, in die Krankenhausseelsorge am St.-Vinzentius-Krankenhaus Landau versetzt.

### **Anweisung zur Mithilfe**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Juni 2011 Diakon Hartwig Maas, Offenbach, als nebenberuflichen Diakon in der Seelsorge am Katholischen Altenzentrum Landau (Pfarreiengemeinschaft St. Maria) angewiesen.

Des Weiteren hat er Domvikar Dr. Georg Müller zur Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen-Oppau St. Martin unter Beibehaltung der teilweisen Freistellung zum Studium des Kirchenrechts am Institut für Kanonisches Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angewiesen.

Des Weiteren hat er Pater Berhardin Seither OFM Conv., Kaiserslautern, zur Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern Maria Schutz angewiesen.

### **Ausschreibung**

Ausgeschrieben mit Frist zum 10. August 2011 werden zur Besetzung ab 1. September 2011 die Pfarreien Hettenleidelheim St. Peter, Carlsberg Heilig Kreuz, Wattenheim St. Alban sowie die Kuratie Altleiningen Heiliger Erzengel als Pfarreiengemeinschaft. Mittelfristig werden die Pfarreien Eisenberg St. Matthäus und Ramsen Mariä Himmelfahrt in diese Pfarreiengemeinschaft integriert.

### **Neue Anschriften**

Dekanatsgeschäftsstelle Donnersberg, Alleestraße 22, 67806 Rockenhausen; Tel. 06361 1509, Fax 06351 3457;

Pfarrer i. R. Maximilian Heintz, Gäustraße 100, 67435 Neustadt;

Pfarrer i. R. Karlheinz Bumb, Appartement 1, Foltzring 14, 67227 Frankenthal; Tel. 06233 3564004;

Pater Dr. Robert Maszkowski, Weinstraße 77 c, 76887 Bad Bergzabern;

Kaplan Peter Vatter, Am Waldschlösschen 2, 67663 Kaiserslautern;

ab 1. September 2011: Pfarrer i. R. Michael Kihm, Schindtaler Straße 30, 66386 St. Ingbert-Oberwürzbach; E-Mail: michael-kihm@freenet.de

### **Neue Postanschriften**

Ab 1. September 2011 sind Postsendungen für die Pfarreien und Filialen:

Mariä Himmelfahrt, Otterberg,  
St. Laurentius, Schallodenbach,  
St. Wendelin, Schneckenhausen,  
Mariä Himmelfahrt, Katzweiler,  
St. Konrad von Parzham, Mehlbach,  
Maria Rosenkranz Königin, Olsbrücken,  
Mariä Himmelfahrt, Otterbach,  
Unbefleckte Empfängnis, Erfenbach,  
St. Stephanus, Siegelbach,

ausschließlich an folgende Anschrift zu senden:

Katholisches Pfarramt Mariä Himmelfahrt, Otterberg, Klosterstraße 17,  
67697 Otterberg.

### **Neue Telefonnummer**

Pfarrer i. R. Georg Kraczyk: Tel. 06386 9982939

### **Todesfälle**

Am 1. August 2011 verschied Pfarrer i. R. Msgr. Dr. Alois Lamott im 86. Lebens- und 60. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 17. August 2011 verschied Professor i. R. Ludwig Volz im 78. Lebens- und 52. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.



---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062.32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	26. August 2011

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar ([www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de)).